



Pensionskasse Graubünden
Cassa da pensiun dal Grischun
Cassa pensioni dei Grigioni

Reglement zur Bildung von Rückstellungen und Reserven des Vorsorgewerks «Alt-Rentenbeziehende»

Pensionskasse Graubünden
Sammleinrichtung

Gültig ab 1. Januar 2024



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Art. 1 Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 2 Nicht technische Risiken	3
Art. 3 Vorsorgekapital «Rentenbeziehende»	3
Art. 4 Rückstellung für Pensionierungsverluste	3
Art. 5 Rückstellung Schwankungen im Risikoverlauf bei den Beständen von Rentenbeziehenden	4
Art. 6 Anpassung des Reglements	4
Art. 7 Inkrafttreten	4
Anhang A. 1	5
A. 1 Versicherungstechnische Grundlagen	5



Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

- 1 Die Verwaltungskommission erlässt gestützt auf Art. 65b BVG und Art. 48e BVV 2 das vorliegende Reglement zur Bildung und Auflösung von Rückstellungen und Reserven des Vorsorgewerks «Alt-Rentenbeziehende» (nachfolgend «Vorsorgewerk»). Zudem legt sie darin die Regeln fest, nach denen das Vorsorgekapital «Rentenbeziehende» zu berechnen ist.
- 2 Bei der Festlegung der Höhe der Rückstellung sowie bei deren Bildung und Auflösung ist der Grundsatz der Stetigkeit zu beachten. Die Expertin oder der Experte für berufliche Vorsorge äussert sich periodisch zur Wertschwankungsreserve und zur Berechnung der Vorsorgekapitalien. Aufgrund dieser Grundlage überprüft die Verwaltungskommission periodisch das vorliegende Reglement und passt es allfälligen neuen Gegebenheiten an.

Art. 2 Nicht technische Risiken

- 1 Die Verwaltungskommission bildet bei Bedarf nach bestem Wissen Rückstellungen für mögliche Verpflichtungen, deren Höhe und Zeitpunkt beim Jahresabschluss noch nicht definitiv bekannt sind, wie beispielsweise Prozessrisiken. Diese Rückstellungen dürfen nicht dazu dienen, Willkür- und Glättungseffekte zu erzielen bzw. in Kauf zu nehmen.
- 2 Die Finanzierung erfolgt in der Regel über die Erfolgsrechnungen aller Vorsorgewerke. Der Gesamtbetrag wird entsprechend dem Verhältnis der Vorsorgevermögen auf die Vorsorgewerke aufgeteilt.

Art. 3 Vorsorgekapital «Rentenbeziehende»

- 1 Um den Rentenbeziehenden per Bilanzstichtag den Bestand und die Höhe der laufenden Leistungen zu garantieren, wird der Barwert der laufenden und anwartschaftlichen Renten als Vorsorgekapital «Rentenbeziehende» zurückgestellt. Für Personen, die temporäre Invalidenrenten beziehen, wird neben dem Barwert der laufenden Renten, inklusive Anwartschaft, auch der Barwert der künftigen Sparbeiträge (Sparbeitragsbefreiung) sowie das bis zum Bilanzstichtag für sie angesparte Sparkonto und Zusatz-Sparkonto zurückgestellt, zuzüglich allfälliger Zuschläge zur Deckung der gesetzlichen Mindestleistungen gemäss Art. 17 und Art. 18 FZG.
- 2 Die Berechnung des Vorsorgekapitals erfolgt nach anerkannten Grundsätzen. Die verwendeten technischen Grundlagen und die Höhe des technischen Zinssatzes sind im Anhang aufgeführt.
- 3 Die Bildung bzw. Auflösung erfolgt zulasten bzw. zugunsten der Erfolgsrechnung des Vorsorgewerks.

Art. 4 Rückstellung für Pensionierungsverluste

- 1 Die Rückstellung für Pensionierungsverluste wird zum Ausgleich von Verlusten aufgrund eines versicherungstechnisch zu hohen Umwandlungssatzes bei der Pensionierung von Personen, die temporäre Invalidenrenten beziehen, gebildet.
- 2 Die Rückstellung wird jeweils per Bilanzstichtag für alle Personen, die temporäre Invalidenrenten beziehen und im folgenden Kalenderjahr das 60. Lebensjahr abschliessen, gemäss nachstehender Formel bestimmt.



$$\left(\frac{UWS^{regl.}}{UWS^{vers.-techn.}} - 1 \right) \times AGH$$

UWS ^{regl.}	reglementarischer Umwandlungssatz im ordentlichen Pensionierungsalter
UWS ^{vers.-techn.}	versicherungstechnisch korrekter Wert des Umwandlungssatzes gemäss den aktuellen technischen Parametern gemäss Art. 3 Abs. 2
AGH	per Bilanzstichtag vorhandenes Guthaben auf Sparkonto und Zusatz-Sparkonto

- 3 Die Bildung bzw. Auflösung erfolgt zulasten bzw. zugunsten der Erfolgsrechnung des Vorsorgewerks.

Art. 5 Rückstellung Schwankungen im Risikoverlauf bei den Beständen von Rentenbeziehenden

Diese Rückstellung Schwankungen im Risikoverlauf bei den Beständen von Rentenbeziehenden wird gebildet, um Risikoschwankungen abzufedern. Je kleiner ein Bestand von Rentenbeziehenden ist, desto grösser ist die Wahrscheinlichkeit, dass die effektive Lebenserwartung von der statistisch erwarteten abweicht. Notwendigkeit und Höhe dieser Rückstellung werden von der Expertin oder dem Experten für berufliche Vorsorge vorgeschlagen und von der Verwaltungskommission beschlossen.

Art. 6 Anpassung des Reglements

- 1 Dieses Reglement kann von der Verwaltungskommission jederzeit geändert werden.
- 2 Dieses Reglement und deren spätere Änderungen werden jeweils der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht.

Art. 7 Inkrafttreten

Dieses Reglement zur Bildung von Rückstellungen und Reserven des Vorsorgewerks «Alt-Rentenbeziehende» tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt die Fassung vom 8. November 2021.

Chur, 13. Dezember 2023

Pensionskasse Graubünden

Für die Verwaltungskommission:

Martin Bühler
Präsident der Verwaltungskommission

Andreas Cabalzar
Vizepräsident der Verwaltungskommission



Anhang A. 1

A. 1 Versicherungstechnische Grundlagen

Die Pensionskasse verwendet die versicherungstechnischen Grundlagen BVG 2020 mit einer pauschalen Verstärkung der Verheiratungswahrscheinlichkeiten von 10 %, als Generationentafel, bei einem technischen Zinssatz von 1,0 % (Stand 31.12.2023).